



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2023-382684/89-Müb**

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger  
Tel: (+43 732) 77 20-13420  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 27.02.2025

**HOIG Hochficht Immobilien-EntwicklungsGmbH, Aigen-Schlägl;  
Errichtung der Hotelanlage "Alprima Hochficht", Ulrichsberg;  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## Bescheid

Der Oö. Umweltanwalt hat mit Schreiben vom 14.11.2023 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der HOIG Hochficht Immobilien-EntwicklungsGmbH, Schlägl 1, 4160 Aigen-Schlägl, „Errichtung der Hotelanlage „Alprima Hochficht“ in Ulrichsberg“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

## Feststellung

Für das Vorhaben der HOIG Hochficht Immobilien-EntwicklungsGmbH, Schlägl 1, 4160 Aigen-Schlägl, „Errichtung der Hotelanlage „Alprima Hochficht“ in Ulrichsberg“ ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

## Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 20 lit. a iVm § 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

# Begründung

## 1. Darstellung des Verfahrens

### 1.1. Antragsinhalt

Der Oö. Umweltanwalt hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben HOIG Hochficht Immobilien-EntwicklungsGmbH, Schlägl 1, 4160 Aigen-Schlägl, „Errichtung der Hotelanlage „Alprima Hochficht“ in 4161 Ulrichsberg“ eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 14.11.2023).

Folgende **Unterlagen** wurden vom Oö. Umweltanwalt vorgelegt:

- Feststellungsantrag vom 14.11.2023
- Stellungnahme der Abteilung Raumordnung im Genehmigungsverfahren (Umwidmung) vom 23.03.2023
- Stellungnahme ASV Natur- und Landschaftsschutz (Umwidmung) vom 24.06.2022
- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft (Umwidmung) vom 05.07.2022
- Grundlagenforschung und Stellungnahme des Planverfassers (Umwidmung) vom 03.05.2022
- Baubeschreibung des Architekturbüros w30 vom 15.09.2023
- Einreichplan Golfpark zur naturschutzrechtlichen Genehmigung aus 1990

Folgende Unterlagen wurden aufgrund von Ermittlungersuchen vom 28.11.2023 bzw. vom März 2024 ergänzend seitens der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach beigebracht und liegen dem Verfahren zugrunde:

- Auflistung Beherbergungsbetriebe inkl. Bettenanzahl vom 11.12.2023
- Daten zu Flächeninanspruchnahme des Vorhabens, vom 11.12.2023
- Projektunterlagen zum Vorhaben (gewerberechtliche Einreichplanung, Architekturbüros w30, Ordner 6-109/01/D) aus 2023, in Papierform
- Gewerbebehördlicher Genehmigungsbescheid Golfparkanlage „Seitelschlag“ vom 28.04.1992, Ge-0105/73/1991/La/Hin

### 1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Beherbergungsbetriebe“ nach Anhang 1 Z 20 lit. a UVP-G 2000 einschlägig ist.

Zur Abklärung der Frage, **ob eine Einzelfallprüfung** aufgrund einer Kumulierung mit anderen Hotelprojekten durchzuführen ist, war zunächst zu prüfen, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Beherbergungsbetrieben kumulierende Wirkungen haben kann.

Daher wurden **Sachverständige** aus den Fachgebieten **Verkehrstechnik** und **Landschaftsbild** beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 23.01.2024 bzw. vom 26.03.2024). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 5.2.).

Da die Ermittlungen ergeben haben, dass aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** im Hinblick auf den benachbarten Freizeitpark „Böhmerwaldpark“ durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der Einzelfallprüfung siehe 5.2.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrstechnik, Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik, Landschaftsbild, Raumplanung (örtliches Entwicklungskonzept/örtliche Raumplanung) beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 02.04.2024). Zu einem späteren Zeitpunkt wurde ein Sachverständiger für Bodenschutz beigezogen und ebenfalls mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt (Schreiben vom 18.04.2024). Aufbauend auf das schalltechnische Gutachten wurde in weiterer Folge ein Sachverständiger für Humanmedizin bestellt und mit der Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt (Schreiben vom 29.05.2024).

Was die Beurteilung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes betrifft, ist festzuhalten, dass zunächst ein Gutachten erstattet wurde (24.04.2024), dieses aufgrund mehrerer Ersuchen ergänzt wurde (Ergänzungen vom 31.05.2024, 10.07.2024 und vom 04.09.2024). Da das Gutachten trotz dieser mehrfachen Überarbeitungen für die Behörde nicht schlüssig war, wurde die Abteilung Naturschutz erneut ersucht, einen Amtssachverständigen / eine Amtssachverständige mit der Beantwortung der Beweisfragen zu betrauen (Schreiben vom 20.09.2024).

Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

### **1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag der Projektwerberin, der Marktgemeinde Ulrichsberg als Standortgemeinde, der BH Rohrbach als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Ulrichsberg als Baubehörde, dem Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichsberg als Behörde nach dem Oö. ROG 1994, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost als Arbeitnehmerschutzbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 14.02.2024 im Rahmen des **ersten Parteiengehörs bzw. Wahrung der Anhörungsrechte zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurde diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie dem Oö. Umweltanwalt die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik betreffend Kumulierung sowie die von der BH Rohrbach bereitgestellte Liste der Beherbergungsbetriebe, als auch der Plan über die Flächeninanspruchnahme, sowie die von der UVP-Behörde erstellte Übersichtskarte betreffend die Beherbergungsbetriebe im Umkreis **übermittelt**.

Im Rahmen dieses Parteiengehörs bzw. dieser Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme Arbeitsinspektorat Ost vom 16.02.2024
- Stellungnahme der Projektwerberin vom 23.02.2024
- Stellungnahme von Gemeinde, Gemeinderat und Bürgermeister (Ulrichsberg) vom 28.02.2024
- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 29.02.2024
- Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts vom 29.02.2024

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.5. der Begründung verwiesen.

Nach Vorliegen der eingeholten Gutachten wurde mit Schreiben vom 11.07.2024 **erneut Parteiengehör bzw. die Anhörungsrechte gewahrt** und der Projektwerberin, dem Oö. Umweltschutzanwalt, der Marktgemeinde Ulrichsberg als Standortgemeinde, der BH Rohrbach als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Ulrichsberg als Baubehörde, dem Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichsberg als Behörde nach dem Oö. ROG 1994, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Gutachten der Sachverständigen inkl. der zugehörigen Gutachtensaufträge sowie auch die im Zuge des ersten Parteiengehörs eingegangenen Stellungnahmen **übermittelt**.

Im Rahmen dieses weiteren Parteiengehörs bzw. dieser weiteren Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme Arbeitsinspektorat Ost vom 11.07.2024
- Stellungnahme der Projektwerberin vom 24.07.2024
- Stellungnahme des Oö. Umweltschutzanwalts vom 30.07.2024
- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 07.08.2024

Auch hinsichtlich des Inhalts dieser Stellungnahmen wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf Punkt 5.5. der Begründung verwiesen.

Da aufgrund der eingelangten Stellungnahme des Oö. Umweltschutzanwalts vom 30.07.2024 von der beauftragten Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz erneut eine fachliche Stellungnahme eingeholt wurde, wurde auch diese Stellungnahme mit Schreiben vom 10.09.2024 den oben angeführten Parteien bzw. Stellen zu Kenntnis gebracht, somit **zum dritten Mal Parteiengehör bzw. Anhörungsrechte gewahrt**.

Im Rahmen dieses weiteren Parteiengehörs bzw. dieser weiteren Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme des Oö. Umweltschutzanwalts vom 23.09.2024
- Stellungnahme der Projektwerberin vom 24.09.2024

Hinsichtlich des Inhalts dieser Stellungnahmen wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf Punkt 5.5. der Begründung verwiesen.

Wie bereits oben angeführt, war das Gutachten der ursprünglich beauftragten Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz trotz mehrfacher Überarbeitung für die Behörde nicht schlüssig und wurde daher amtsintern ein neues Gutachten aus diesem Fachbereich eingeholt. Mit Schreiben vom 15.10.2024 wurde dieses neue Gutachten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wiederum den oben genannten Parteien und Stellen zur Kenntnis gebracht (**viertes Parteiengehör bzw. Wahrung der Anhörungsrechte**).

Daraufhin sind nachstehende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme des Oö. Umweltschutzanwalts vom 24.10.2024

- Stellungnahme der Projektwerberin vom 22.11.2024 inkl. Gutachten Naturschutz / Artenschutz und Landschaftsbild vom 07.11.2024

Auch diesbezüglich wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf Punkt 5.5. der Begründung verwiesen.

## **2. Sachverhalt**

### **2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation**

Geplant ist die Errichtung einer Hotelanlage (sog. Hotelanlage „Alprima Hochficht“), bestehend aus 4 Häusern in offener Bauweise (3-geschoßig mit ausgebautem Dachgeschoß) mit insgesamt 75 Apartments und insgesamt 341 Betten in der Gemeinde Ulrichsberg auf dem Gst. Nr. 4474/2, KG Berdetschlag. Die dafür beanspruchte Fläche beträgt 12.509,46 m<sup>2</sup> und befindet sich auf Flächen des Golfparks Böhmerwald in Seitelschlag. Dort wird der Parkplatz für den Golfpark entfernt und wird an anderer Stelle neu errichtet.

Im Haus 1 soll die Rezeption situiert werden, im Haus 2 ein Multifunktionsraum und ein Besprechungsraum, im Keller des Hauses 3 ein Wellnessbereich inkl. Kraftraum und Technikräume. Ansonsten sind in allen Häusern Appartements eingeplant, sowie Ski- und Radabstellräume bzw. Nebenräume.

Im Außenbereich ist zwischen den Häusern 1 und 2 ein Kinderspielplatz geplant, zwischen den Häusern 3 und 4 ein Schwimmteich.

Die Erschließung erfolgt im Nordosten des Areals von der Seitelschlag Straße (L 1557) aus. An der Nordostseite des Projektgebietes werden auch der überdachte Müllplatz und der Parkplatz mit 76 Stellplätzen situiert.

Das Hotel soll ganzjährig betrieben werden und dem Ski-, Rad- und Wandertourismus dienen.

Die Entfernung der Hotelanlage „Alprima“ zum Dorf Seitelschlag beträgt etwa 750 m; nur wenige einzelne Gehöfte werden von den Rasenflächen der Golfanlage umschlossen. Darüber hinaus existieren im Umkreis weniger Kilometer vom Vorhabensstandort zahlreiche Beherbergungsbetriebe.

Das Vorhaben liegt in keinem relevanten schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2 UVP-G 2000 (Kategorie A: besonderes Schutzgebiet wie Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet etc. bzw. Kategorie B: Alpinregion) und befindet sich außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.

Bereits im Sommer 2022 wurde diesbezüglich ein Flächenwidmungsverfahren durchgeführt (Umwidmung von „Grünland Erholungsgebiet – Golfplatz“ auf „Bauland Sondergebiet des Baulandes – Tourismusgebiet sowie auf „Verkehrsfläche – fließender Verkehr“).

### **2.2. Einzelfallprüfung**

#### **2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung**

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 5.2. rechtlich begründet wird.

## 2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

**Gegenstand der Einzelfallprüfung** war es zu beurteilen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens „Hotelanlage Alprima Hochficht“ mit jenen des Projekts Böhmerwaldpark (Freizeitpark nach Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000) nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrstechnik, Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik, Landschaftsbild, Raumplanung (örtliches Entwicklungskonzept/örtliche Raumplanung) und Bodenschutz damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- mit welchen **Emissionen bzw. Immissionen** durch das geplante Vorhaben „Hotelanlage Alprima Hochficht“ zu rechnen ist bzw. wie die Intensität der Umweltauswirkungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht bewertet wird,  
sowie
- **inwieweit** das geplante Vorhaben „Hotelanlage Alprima Hochficht“ aufgrund der Kumulierung mit dem Projekt „Böhmerwaldpark“ **Auswirkungen** auf die jeweiligen fachlichen Belange hat,
- **ob** diese Auswirkungen die jeweiligen fachlichen Belange **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie diese fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Der Sachverständige für Bodenschutz wurde darauf hingewiesen, dass – im Sinne des Leitfadens des BMK „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ aus 2023 und einer ergänzend dazu eingeholten Rechtsauskunft des BMK – eine Kumulierung nur dann zu prüfen ist, wenn das Vorhaben besonders hochwertige Böden (dh Funktionserfüllungsgrad einer Bodenteilfunktion wird mit Stufe 4 oder 5 bewertet oder Vorhaben liegt auf einer BEAT-Fläche) beansprucht (weil nur dann die Beurteilung der Erheblichkeit notwendig ist).

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

## 2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

### 2.2.3.1. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Durch das geplante Vorhaben „Hotelanlage Alprima Hochficht“ sind aufgrund der Kumulierung mit dem Projekt „Böhmerwaldpark“ keine Auswirkungen auf die Belange der Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft zu erwarten.

### **2.2.3.2. Fachbereich Verkehrstechnik**

Beurteilt wurden Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf umliegende öffentliche Straßen.

Durch das Hotelprojekt werden zusätzliche Fahrbewegungen induziert, wobei die unmittelbar betroffenen öffentlichen Straßen bzw. Kreuzungsknoten ausreichende Leistungsfähigkeiten haben bzw. sogar unterdurchschnittlich (geringe) Verkehrsmengen (DTV) aufweisen. Unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen lokalen Verkehrs, der Gäste des Golfplatzes und des dazugehörigen Gastronomiebetriebs und des geplanten Hotels kommt es zu keiner Überlastung, somit zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf den betreffenden Straßenabschnitten bzw. Kreuzungen.

### **2.2.3.3. Fachbereich Lärmtechnik**

Beim geplanten Vorhaben wird hauptsächlich der Verkehr (PKW und Busse) von und zur Hotelanlage für die maßgeblichen Emissionen bzw. Immissionen verantwortlich sein. Die Belange des Lärmschutzes sind ausschließlich auf den Nachbarschaftsschutz ausgerichtet. Die nächstgelegene Liegenschaft mit Wohnnutzung findet sich bereits in einem Abstand von mindestens 150 m zum Vorhaben. Weitere Liegenschaften mit Wohnnutzung sind erst in einem Abstand von mehr als 250 m zu finden. Diese liegen zum Großteil entlang des Güterweges Julbacherhäuser. Es ist nicht davon auszugehen, dass es auf Liegenschaften mit Wohnnutzung entlang der größeren Straßen zu einer wesentlichen Änderung der Schall-Ist-Situation kommen wird. Auf dem Güterweg Julbacherhäuser kann es, aufgrund des Parkplatzes der Golfanlage, welcher dort situiert ist, zu Kumulierungen der Immissionen durch den Straßenverkehr kommen. Die Auswirkungen der Kumulierung respektive die Änderung der Immissionen sind vom Verkehr auf dem Güterweg abhängig. Aufgrund der getroffenen Annahmen (sich ergebend aus der Bettenanzahl bzw. der Anzahl der Stellplätze für den Golfplatz) ergibt sich für den Sachverständigen, dass es – für den Fall, dass der Parkplatz des Golfparks gegenstandslos wird – zu keiner wesentlichen Änderung der Schall-Ist-Situation kommt bzw. – für den Fall, dass der Parkplatz des Golfparks umsituiert wird – zu einer Verdoppelung der Fahrbewegungen auf dem Güterweg und damit einhergehend zu einer wesentlichen Änderung der Immissionen (bei den Liegenschaften entlang des Güterweges) um bis zu 3 dB kommt. In schwach vorbelasteten Gebieten könne, gemäß ÖAL-Richtlinie, eine Erhöhung um 3 dB als medizinisch vertretbar angesehen werden.

### **2.2.3.4. Fachbereich Luftreinhaltetechnik**

Die Sachverständige hält fest, dass die Belange der Luftreinhaltung durch die geplante Hack-schnitzelheizung, die Parkflächen bzw. die Fahrfrequenzen betroffen sind. Die dadurch entstehenden Immissionen sind entweder geringfügig, neutral bzw. jedenfalls nicht wesentlich. Die Kumulierung des geplanten Vorhabens „Hotelanlage Alprima Hochficht“ mit dem Projekt „Böhmerwaldpark“ wird laut der Sachverständigen zu keiner negativen Auswirkung im Hinblick auf mögliche Emissionen bzw. Immissionen führen und werden daher die Belange der Luftreinhaltetechnik nicht negativ beeinflusst werden.

### **2.2.3.5. Fachbereich Humanmedizin**

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten aufbauend auf das schalltechnische Gutachten, aufgrund dessen von der Behörde eine humanmedizinische Beurteilung als erforderlich erachtet

wurde.

Immissionen aus Verkehrsbewegungen kommen in ihrer Art auch in ruhigen (Wohn-)umgebungs-situationen vor. Die vom Sachverständigen für Schalltechnik prognostizierte Pegelveränderung um 3 dB wird aus humanmedizinischer Sicht als vertretbar angesehen. Subjektiv begründete Belästigungsreaktionen sind (nie) ganz ausschließbar, durch die kumulierenden Auswirkungen ergeben sich aber keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

#### **2.2.3.6. Fachbereich Bodenschutz**

Der Sachverständige hält fest, dass durch das geplante Vorhaben kein besonders hochwertiger Boden beansprucht wird (dh Funktionserfüllungsgrad einer Bodenteilfunktion wird mit Stufe 4 oder 5 bewertet oder Vorhaben liegt auf einer BEAT-Fläche) und daher entsprechend der seitens der Behörde getätigten rechtlichen Vorgaben auch keine Prüfung von kumulierenden Auswirkungen des Vorhabens mit räumlich nahestehenden, ähnlichen Projekten durchgeführt wurde.

#### **2.2.3.7. Fachbereich Landschaftsbild**

Zur Kumulierung mit dem bestehenden Freizeitpark Böhmerwaldpark führt der Sachverständige aus, dass zwischen der neu geplanten Hotelanlage und dem Hauptgebäude am Grundstück Nr. 4521/1, sowie dem Minigolfplatz am Grundstück Nr. 4521/2 ein gewisser Nahbezug gegeben ist. Aufgrund der geringen Gebäudedimension des bestehenden Hauptgebäudes des Golfplatzes ist jedoch aus fachlicher Sicht mit keinen markanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur rechnen, welche nicht die geplante Hotelanlage „Alprima Hochficht“ bei plan-gemäßer Realisierung ohnehin auslösen wird.

#### **2.2.3.8. Fachbereich Raumplanung**

Aus fachlicher Sicht bestehen die Umweltauswirkungen primär in der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch das geplante Hotelprojekt im Ausmaß von ca. 1,25 ha, wobei bereits jetzt ca. 0,25 ha der Planungsfläche als Parkplatz für den Böhmerwaldpark genutzt werden. Der Sach-verständige verweist auch auf das Raumordnungsverfahren, wo sich keine Gründe für eine Ver-sagung der Genehmigung aufgrund der Bestimmungen des Oö. ROG 1994 ergeben haben. Abschließend hält der Sachverständige fest, dass die geplante Hotelanlage als Ergänzung des touristischen Freizeitangebotes (des „Böhmerwaldparks“) gesehen wird. Darüber hinaus sieht das örtliche Entwicklungskonzept keine zusätzlichen touristischen Entwicklungen in diesem Bereich vor. Aus fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung entstünden keine Auswirkungen, welche die Raumplanung negativ beeinflussen würden.

#### **2.2.3.9. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz**

Wie bereits oben unter Pkt. 1.2. angeführt, war das zunächst eingeholte Gutachten der Amtssach-verständigen – trotz mehrfachen Überarbeitungen – für die Behörde nicht schlüssig und wurde ein neues Gutachten amtsintern in Auftrag gegeben. In weiterer Folge wird ausschließlich Bezug auf dieses neue, für die Behörde schlüssige und verwertbare Gutachten genommen.

Durch die Realisierung des geplanten Vorhabens fallen demnach naturschutzrelevante Emissionen, Immissionen und Depositionen an, sowohl während der Bauphase, als auch während

der Betriebsphase. Während der Bauphase sind Emissionen von Bau- und Transportmaschinen, aber auch der Bauarbeiten selbst relevant. Ausgehend von der Bettenanzahl und dem erforderlichen Personal für das geplante Hotel ist auch eine erhöhte Frequenz des Verkehrs zu erwarten, welche zu einer intensitätsmäßigen und auch zeitlichen Verstärkung der Störwirkungen auf die Fauna des Gebietes führen werden, insbesondere auf Wildtiere und Vögel. Das Lebensraumangebot wird durch den Bau und die Emissionen bzw. Immissionen reduziert oder in seiner Qualität deutlich eingeschränkt. Aufgrund der Vorbelastungen erfolgen diese Wirkungen jedoch nicht in einem unbelasteten Gebiet, sondern kommt es durch Kumulierungswirkungen zu einer Verstärkung der Emissionen und Immissionen, primär im Nahbereich um das geplante Vorhaben. Der Sachverständige geht zudem von einer deutlichen Zunahme der Nutzung des Böhmerwaldparks aus, aufgrund der zu erwartenden potentiellen, hohen Besucherzahl der Hotelanlage.

Zu den kumulierenden Auswirkungen geht der Sachverständige auf die **Zielsetzungen und Aufgaben des Oö. Naturschutzgesetzes 2001** (Oö. NSchG 2001) ein und hält fest, dass das **Wirkungsgefüge des Naturhaushalts** bereits gegenwärtig beeinträchtigt ist, wenngleich beim Golfplatz auch zahlreiche naturnahe Landschaftselemente vorhanden sind. Durch den, durch die Hotelanlage bedingten, erhöhten Besucherandrang wird das Ziel des Oö. NSchG 2001, die heimische Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, erschwert. Quantitative Kumulationseffekte werden sich durch die Tagesgäste des Böhmerwaldparks und Gäste der Hotelanlage ergeben.

Im Hinblick auf das Schutzgut **Landschaftsbild** kommt es durch das geplante Vorhaben zu einer Verstärkung der Eingriffswirkung, weil eine deutliche zusätzliche anthropogene Überprägung der Landschaft durch die Bebauung in architektonisch nicht gebietsüblicher, traditioneller Bauweise bewirkt wird, die nicht dem Landschaftsbild einer anthropogenen bäuerlich entstandenen, gepflegten und genutzten Landschaft entspricht.

Zum Erholungswert ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, weil sich dieser nicht allein auf die Landschaft, sondern auch auf das gezielt geschaffene Freizeitangebot bezieht und individuell ist.

Durch das Zusammenwirken des geplanten Hotelprojektes mit dem bestehenden Böhmerwaldpark werden die im Oö. NSchG 2001 definierten Interessen am Natur- und Landschaftsschutz „ungestörtes Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes“ und „Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“ gestört, beeinträchtigt bzw. anthropogen dermaßen überprägt, dass die Zielsetzungen nicht vollumfänglich sichergestellt werden können.

Die signifikant erhöhte Beunruhigung des betroffenen Landschaftsraums im Hinblick auf das Schutzgut „**Naturhaushalt**“ kann in solchem Ausmaß schädlich sein, dass eine solche Belastung als **erheblich** eingestuft werden **kann** (bei angenommener Vollausslastung). **Eine konkrete Beurteilung bzw. Quantifizierung der Erheblichkeit** der Auswirkungen war dem Sachverständigen aufgrund der vorliegenden Angaben **nicht möglich** bzw. wird in Abhängigkeit von Personenandrang und Jahreszeit variieren.

Hinsichtlich des Schutzgutes „**Landschaft / Landschaftsbild**“ werden die vorhandenen Auswirkungen verstärkt und dadurch das Schutzgut gestört, sodass dies **den Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001** (Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft) im Grundsatz **widerspricht**.

Diese Schädlichkeiten bzw. Belastungen begründen sich hinsichtlich des Naturhaushalts einerseits durch Flächenverlust, andererseits in der zu erwartenden Nutzung des Landschaftsraumes durch eine deutlich höhere Menschenanzahl wie bisher. Die Störung des Landschaftsbildes erfolgt durch

die zusätzliche – zur bereits bestehenden Bausubstanz im Nahbereich – Errichtung von vier Hotelgebäuden.

### **3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen**

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

### **4. Beweise und Beweiswürdigung**

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrstechnik, Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Lärmtechnik, Luftreinhalte-technik, Landschaftsbild, Raumplanung (örtliches Entwicklungskonzept/örtliche Raumplanung) und Bodenschutz).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die der Entscheidung zugrunde gelegten gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen sind vollständig und schlüssig. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

Auch den Ausführungen des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz konnte weitestgehend gefolgt werden, auch wenn dies eventuell auf den ersten Blick nicht den Anschein haben könnte. Der Sachverständige hält – kurz zusammengefasst – fest, dass den Zielen des Oö. NSchG 2001 nicht vollinhaltlich entsprochen werde, es zu Beeinträchtigungen und Belastungen kommt, aber das Ausmaß einer Belastung nicht konkret quantifiziert werden kann. Dem ist nicht zu widersprechen. Im Detail wird diesbezüglich auf die Punkte 5.3 und 5.5.5. der Rechtlichen Würdigung verwiesen.

### **5. Rechtliche Würdigung**

#### **5.1. Zuständigkeit**

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Oö. Umweltanwalt hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

#### **5.2. Tatbestand Beherbergungsbetriebe gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung**

Gemäß Anhang 1 Z 20 ist für Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3 ha (Spalte 2 lit. a) bzw. von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 1 ha (Spalte 3 lit. b), außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Das Vor-

haben liegt in keinem relevanten schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2 UVP-G 2000 (Kategorie A: besonderes Schutzgebiet wie Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet etc. bzw. Kategorie B: Alpin-region). Somit ist lit. a die einschlägige Bestimmung und sind 500 Betten bzw. 3 ha Flächeninanspruchnahme die relevanten Schwellenwerte.

Das Vorhaben erreicht mit 341 Betten für sich nicht den Schwellenwert von 500 Betten und mit einer Flächeninanspruchnahme von 12509,46 m<sup>2</sup> (= 1,25 ha) nicht den Schwellenwert von 3 ha, jedoch die sogenannte Bagatellgrenze von 25% des Schwellenwertes (125 Betten bzw. 0,75 ha). Daher war gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen gleichartigen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den Schwellenwert erreicht und eine Kumulierung der Auswirkungen zu beurteilen ist.

zu den Beherbergungsbetrieben:

Die Behörde hat daher die BH Rohrbach um Bekanntgabe von Beherbergungsbetrieben in der Umgebung samt Bettenanzahl ersucht. Die BH Rohrbach hat eine Liste mit Beherbergungsbetrieben in den Gemeinden Schwarzenberg, Julbach, Klaffer, Ulrichsberg, Peilstein, Aigen-Schlägl und Kollerschlag übermittelt (wobei Vorhaben mit bis zu 25 Betten unberücksichtigt blieben (siehe Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000). Unter Zugrundelegung dieser Auflistung wurde seitens der UVP-Behörde eine Übersichtskarte der Beherbergungsbetriebe (inkl. des geplanten Vorhabens und Anschriften der Betriebe), basierend auf dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informationssystem (DORIS) erstellt.

In weiterer Folge wurden Sachverständige für **Verkehrstechnik** und für **Landschaftsbild** mit der Frage betraut, mit welchen der dargestellten Beherbergungsbetriebe in der Umgebung aus Sicht der Verkehrstechnik bzw. des Landschaftsbildes (aufgrund von Sichtbeziehungen) es zu kumulierenden Auswirkungen kommen kann und warum.

Der Sachverständige für **Verkehrstechnik** hielt fest, dass nicht festgemacht werden kann, von wo die Gäste kommen, wodurch ein **kumulierender Einfluss** mit umgebenden Beherbergungsbetrieben **nicht zuordenbar** ist. Zudem würden sich die Gäste dementsprechend auch auf verschiedenen An- bzw. Abfahrtsrouten verteilen, sodass sie anteilmäßig kaum ins Gewicht fallen. Laut dem Sachverständigen könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Umverteilung eines Teils der Gäste kommt, die vorher in einem anderen Beherbergungsbetrieb untergebracht waren.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** hat der beauftragte Sachverständige ausgeführt, dass eine **Kumulierung** des Vorhabens mit anderen Beherbergungsbetrieben in Bezug auf das Landschaftsbild durch etwaige Sichtbeziehungen **nicht gegeben** ist, zumal sich die anderen Betriebe in mindestens 3 km Entfernung befinden, kein optischer Zusammenhang feststellbar sei und diese Betriebe vom Standort der geplanten Hotelanlage mit freiem Auge nicht erkennbar seien.

Da die erhobenen Beherbergungsbetriebe entsprechend der gutachterlichen Aussagen der Sachverständigen in keinem räumlichen Zusammenhang stehen, in welchem kumulierende Auswirkungen möglich wären, war **aus diesen Gründen keine Einzelfallprüfung** durchzuführen.

zu den anderen gleichartigen Vorhaben:

Es stellte sich weiters die Frage, ob – abgesehen von Beherbergungsbetrieben – auch andere Vorhaben als „gleichartig“ im Sinne des UVP-G 2000 angesehen werden können. Grundsätzlich sind dies Vorhaben des gleichen Vorhabentyps (insbesondere der gleichen Ziffer oder litera des Anhangs 1) sowie – gemäß damals aktueller Rechtsprechung – auch unterschiedliche Projekttypen nach Anhang 1, bei denen die Kapazitäten in derselben Einheit ausgedrückt werden (vgl. Leitfaden „die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ des BMK vom Juni 2023).

Projekttypen, bei denen die Kapazitäten in der Einheit „Flächeninanspruchnahme“ ausgedrückt sind, sind Z 11 (Verschubbahnhöfe, Güterterminals etc.), Z 17 (Freizeitparks), Z 18 - Industrie- und Gewerbeparks, Z 19 (EKZs, Logistikzentren), Z 20 (Hotels etc., allerdings nur außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebiets). Derartige Vorhaben sind also bei der Vorfrage, ob es im räumlichen Zusammenhang andere gleichartige Vorhaben gibt, zu berücksichtigen. All diesen Projekten ist gemeinsam, dass Auswirkungen auf das Schutzgut Boden v.a. durch Bodenversiegelung und das Errichten von Gebäuden stattfinden.

Unmittelbar an die geplante Hotelanlage grenzt der bestehende Freizeitpark „Böhmerwaldpark“ (der offenbar den 1992 gewerbebehördlich bewilligten Golfpark Böhmerwald inkludiert). Im Sinne der obigen Ausführungen wird dieser Freizeitpark als ein gleichartiges Vorhaben iSd UVP-G 2000 angesehen, das mit dem geplanten Beherbergungsbetrieb kumulierenden Auswirkungen haben kann. Freizeitparks und Golfplätze (Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000, beide in der Gruppe Infrastrukturprojekte beinhaltet und u.a. durch die Einheit „Flächeninanspruchnahme“ definiert), zielen wie auch Beherbergungsbetriebe auf touristische Nutzung ab und haben somit überschneidende Schutzzwecke und Auswirkungen. Der räumliche Zusammenhang ist jedenfalls gegeben, zumal der „Böhmerwaldpark“ unmittelbar an das Projektgebiet der Hotelanlage angrenzt. Der Schwellenwert der Z 20 lit. a von 3 ha wird – gemeinsam mit dem Vorhaben des Freizeitparks „Böhmerwaldpark“ (inkl. Golfplatz) erreicht, da der „Böhmerwaldpark“ lt. den Antragsunterlagen eine Fläche von ca. 82 ha aufweist.

Daher war aus diesem Grund (Kumulierung geplante Hotelanlage „Alprima Hochficht“ mit bestehendem „Böhmerwaldpark“) eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

### **5.3. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung**

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens „Hotelanlage Alprima Hochficht“ mit jenen des Projekts Böhmerwaldpark (Freizeitpark nach Z 17) nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Fachbereiche Verkehrstechnik, Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik, Humanmedizin, Landschaftsbild, Raumplanung sowie Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft haben die befassten Sachverständigen kurz zusammengefasst festgestellt, dass es zu keinen kumulierenden Auswirkungen der beiden Vorhaben bzw. zu überhaupt keinen negativen Effekten kommt. Dies wurde auch durch die eingelangten Stellungnahmen nicht in Frage gestellt.

Lediglich der Gutachter für den Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz sah negative Auswirkungen durch Kumulationswirkungen. Die Projektwerberin kommt – auch durch das von ihr eingeholte Gutachten – zu einem gegenteiligen Ergebnis.

In weiterer Folge wird daher im Detail auf das Gutachten für den Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz eingegangen.

Zur Bauphase:

Der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz geht in seinem Gutachten auf die Auswirkungen des geplanten Vorhabens in der Bauphase ein. Die Projektweberin hält dazu fest, dass die Bauphase nicht Gegenstand der Beurteilung ist.

Diesbezüglich schließt sich die Behörde der Meinung der Projektweberin an. Gegenstand der Einzelfallprüfung ist es zu prüfen, ob auf Grund der Kumulierung jener Auswirkungen, die durch das beantragte Vorhaben entstehen sowie gegebenenfalls jener Auswirkungen, die bereits durch bestehende Vorhaben verursacht werden, insgesamt mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Zum Zeitpunkt der Einzelfallprüfung sind in der Regel keine Details zur Bauabwicklung bekannt, zudem handelt es sich um eine Grobprüfung, wo selbst für die Beurteilung des Vorhabens grobe Angaben wie Kapazitäten / Dimensionen, Vorhabensbestandteile, Prozessbeschreibung, Standort, Merkmale des Vorhabens, Überblick zu Emissionen etc. ausreichen. Eine detaillierte Ausgestaltung des Vorhabens (Materialien, Bauweise, etc.) muss und wird zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sein. Umso weniger werden bzw. müssen Angaben zur – meist im Verhältnis zur Betriebsdauer zeitlich untergeordneten – Bauphase bekannt sein, wie etwa Bau-dauer, Bauführung, Antransport der Materialien, etc. Bei Vorhabentypen, bei welchen naturgemäß keine Bau- und Betriebsphase vorgesehen ist, wie etwa bei Abbauvorhaben, wo die relevanten Auswirkungen primär während dieser Phase stattfinden, werden Auswirkungen während der Abbauphase ohnehin als Auswirkungen des Vorhabens betrachtet, da das Vorhaben der „Abbau“ selbst ist.

Zum Landschaftsbild:

Dazu hält der Sachverständige fest, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer Verstärkung der Eingriffswirkung kommt, weil eine deutliche zusätzliche anthropogene Überprägung der Landschaft durch die Bebauung in architektonisch nicht gebietsüblicher, traditioneller Bauweise bewirkt wird, die nicht dem Landschaftsbild einer anthropogenen bäuerlich entstandenen, gepflegten und genutzten Landschaft entspricht. Hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft / Landschaftsbild“ werden die vorhandenen Auswirkungen verstärkt und dadurch das Schutzgut gestört, sodass dies den Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001 (Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft) widerspricht.

Diesbezüglich ist den Ausführungen der Projektweberin insoweit zuzustimmen, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes ein gesonderter Sachverständiger befasst wurde, der zum Ergebnis kam, dass, mit keinen markanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist, welche nicht die geplante Hotelanlage „Alprima Hochficht“ bei plangemäßer Realisierung ohnehin auslösen würde. Der danach befasste Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz orientierte sich primär an den Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001, wozu eben auch die Landschaft / das Landschaftsbild zählt, weshalb es wohl zu dieser „Doppelbeurteilung“ kam. Für die Behörde sind die Ausführungen im ersten Gutachten (für das Landschaftsbild, vom 24.04.2024) schlüssig und kann diesen gefolgt werden. Zudem wird vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz zwar eine „Verstärkung der Eingriffswirkung auf das Schutzgut „Landschaft/ Landschaftsbild“ prognostiziert, aber keine – wie vom UVP-G 2000 geforderten – erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen. Somit sieht die Behörde

unter diesem Aspekt keine Veranlassung zur Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zum Widerspruch zu den Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001 wird auf die nachstehenden Ausführungen zum Naturhaushalt verwiesen.

Zum Naturhaushalt bzw. den Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001:

Der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz kommt zum Ergebnis, dass die im Oö. NSchG 2001 definierten Interessen am Natur- und Landschaftsschutz „ungestörtes Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes“ und „Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“ gestört, beeinträchtigt bzw. anthropogen dermaßen überprägt, dass die Zielsetzungen nicht vollumfänglich sichergestellt werden können. Das Ausmaß der Belastung durch die signifikant erhöhte Beunruhigung des betroffenen Landschaftsraums im Hinblick auf das Schutzgut „Naturhaushalt“ kann als erheblich eingestuft werden, bei angenommener Vollaustattung des Hotels, sodass dies den Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001 (Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft) widerspricht. Eine konkrete Beurteilung bzw. Quantifizierung der Erheblichkeit der Auswirkungen war dem Sachverständigen aufgrund der vorliegenden Angaben nicht möglich bzw. wird in Abhängigkeit von Personenandrang und Jahreszeit variieren.

Zu den Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001 bzw. den Zielsetzungen von Gesetzen und Verordnungen generell ist anzumerken, dass solche Ziele definiert werden, um den Inhalt der darin festgeschriebenen Vorgaben und Regeln zu beschreiben und nachvollziehbar zu machen bzw. die Intention des Gesetzgebers darzulegen. Wenn das Oö. NSchG 2001 als Ziel die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der heimischen Natur und Landschaft bzw. den Schutz eines ungestörten Wirkungsgefüge des Naturhaushalts vorsieht, stellt dies die übergeordnete Richtung, eben das Ziel dar. Klar ist aber auch, dass jeder künstliche Eingriff in die Natur geeignet ist, dem Ziel, ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Naturhaushalts zu schützen, nicht vollumfänglich entsprechen wird bzw. auch zT widersprechen wird, es aber bei Vorhaben, die nach dem Oö. NSchG 2001 zu beurteilen sind, darum geht, diese Eingriffe möglichst gering zu halten, naturverträglich zu gestalten oder auszugleichen, sodass sie unter den Gesichtspunkten des Oö. NSchG 2001 als bewilligungsfähig angesehen werden können. Auch § 1 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 gibt dazu Aufschluss, wenn es dort heißt, dass Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushalts zwar grundsätzlich verboten sind, aber dennoch zulässig sein können – nach den Bestimmungen des Gesetzes – und dann so durchzuführen sind, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Einzelfallprüfung nach dem UVP-G 2000 hat aber nicht zum Inhalt, eine Genehmigungsfähigkeit nach dem Oö. NSchG 2001 zu prüfen oder ob den Zielen dieses Gesetzes (bzw. auch anderer Materiengesetze) entsprochen oder widersprochen wird, sondern einzig und allein die Frage zu beantworten, ob – im vorliegenden Fall – auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier unter den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes) zu rechnen ist.

Der Sachverständige hält in seinem Gutachten mehrfach fest, dass eine als „erheblich“ einzu-stufende Belastung möglich ist, aber nicht konkret festgestellt werden kann, da das Ausmaß der Gäste, die Art und Weise deren Freizeitverhaltens und auch der jeweilige zeitliche Andrang nicht bekannt bzw. eruiierbar sind:

Zur Frage 4) der Behörde: In welchem Ausmaß sind etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind und wie sind diese fachlich zu beurteilen?

„[...] Das Ausmaß einer solchen Belastung vorab konkret zu quantifizieren, ist jedoch seriös nicht möglich, da dies vom aktuell nicht bekanntem Besucherandrang und dem Freizeitverhalten der jeweiligen Besucher abhängig sein wird. [...] Demzufolge kann die anthropogene Belastung des Naturhaushaltes und der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten bei einer signifikant erhöhten Beunruhigung des betroffenen Landschaftsraumes in Hinblick auf das Schutzgut „Naturhaushalt“ durchaus in solchem Ausmaß schädlich sein, dass eine solche Belastung als erheblich eingestuft werden kann. Eine konkrete Beurteilung bzw. Quantifizierung der Erheblichkeit der Auswirkung der anthropogenen Nutzung des Raumes in Zusammenschau mit den aktuell zumindest temporär gegebenen Auswirkungen ist jedoch auf Basis der bekannten Projektinhalte nicht möglich und wird zudem in Abhängigkeit vom Personenandrang und deren Tätigkeiten im Rahmend er Freizeitnutzung und auch jahreszeitlich betrachtet variieren. [...]“

Zur Frage 5) der Behörde: Worin begründet sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen?

„[...] Wie bereits angesprochen, ist das Ausmaß sowohl der Gäste als auch die Art und Weise deren Freizeitverhaltens und auch der jeweilige zeitliche Andrang (über das Jahr verteilte) nicht vorab bekannt oder eruierbar und ist daher nur eine auf der zur Verfügung stehenden Bettenzahl maximale Auslastung nachvollziehbar. Aus diesem Grund ist die zuvor getätigte Feststellung lediglich grundsätzlich zu thematisieren, kann jedoch nicht konkret quantitativ und/oder hinsichtlich ihrer konkreten räumlich wirkenden Auswirkungen festgestellt werden.[...]“

Diese Möglichkeit der erheblichen Belastung erfüllt nicht das seitens des UVP-G 2000 geforderten Kriteriums, dass „damit zu rechnen ist“. In dieser Hinsicht wird somit den Argumenten der Projektwerberin gefolgt.

Die Sichtweise der Behörde ist auch der einschlägigen Literatur bzw. Judikatur zu entnehmen:

„Die entscheidungswesentliche Frage ist, ob „zu erwarten“ ist, dass aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Die bloße Möglichkeit solcher nachteiligen Auswirkungen begründet keine UVP-Pflicht; vielmehr muss mit diesen zu rechnen sein, dh müssen diese zu erwarten sein. [...] Auch führt nicht jede schädliche, belästigende oder belastende Auswirkung zur UVP-Pflicht, sondern nur eine erhebliche. [...] Die bloße Möglichkeit genügt nicht; die erheblichen Auswirkungen bzw wesentlichen Beeinträchtigungen müssen wahrscheinlich sein;“  
(Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 § 3 (Stand 1.7.2024, rdb.at) bzw. beispielsweise VwGH 28. 05. 2020, Ra 2019/07/0081 *Kühtai Speicherkraftwerk II* Rz 35).

#### **5.4. Zur Kumulierungsprüfung generell**

Ergänzend zu Punkt 5.2 ist anzumerken:

Bis vor kurzem war davon auszugehen, dass bei der Kumulationsprüfung nur das Zusammenwirken gleichartiger Vorhaben, d.h. solcher, die derselben Ziffer des Anhangs 1 des UVP-G 2000 (bis auf wenige Ausnahmen) zuzuordnen sind, zu prüfen ist. Aufgrund der neuesten Judikatur, welche sich im Laufe des gegenständlichen Verfahrens in eine andere Richtung entwickelt hat (insb. VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025, *BRM-Deponie Fischening*) ist nunmehr davon auszugehen, dass sich die Kumulationsprüfung nicht alleine auf gleichartige Projekte beschränkt, sondern auch Vorhaben zu berücksichtigen sind, die – bezogen auf das jeweilige Schutzgut – Wechselwirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens, d.h. kurz gesagt: gleich-

artige Auswirkungen haben können.

Diese – während es gegenständlichen Feststellungsverfahrens und der dabei durchgeführten Einzelfallprüfung – neu aufgetretenen Erkenntnisse sind auch bei der gegenständlichen Entscheidung zu berücksichtigen. Es stellt sich somit die Frage, welche in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit gleichgelagerten Umweltauswirkungen bei der Frage einer möglichen Kumulierung zu berücksichtigen sind.

Eine Kumulierung mit anderen Beherbergungsbetrieben (welche naturgemäß) gleichartige Auswirkungen haben, wurde geprüft (vgl. Pkt. 1.2. und 5.2.).

Im Hinblick auf die neue Judikatur wurden als gleichartige Vorhaben jene angesehen, die – wie das geplante Vorhaben – Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, vor allem durch Bodenversiegelung und das Errichten von Gebäuden stattfinden. Als solche Projekttypen kommen aus Sicht der Behörde insbesondere jene der Z 11 (Verschubbahnhöfe, Güterterminals), der Z 17 (Freizeitpark- oder Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze), der Z 18 (Industrie- und Gewerbeparks), der Z 19 (Einkaufszentren, Logistikzentren) und eben der Z 20 (Beherbergungsbetriebe) in Frage. Im Umkreis des Vorhabens konnte nur der sog. Böhmerwaldpark (Freizeitpark iSd Z 17), welcher auch einen Golfplatz beinhaltet, verifiziert werden. Daher wurde die Einzelfallprüfung und somit die Erhebung von allfälligen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Hinblick auf den Böhmerwaldpark geprüft. Neben den oben genannten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist sind hier auch die Auswirkungen durch Verkehrserregung und dadurch bedingte Luftschadstoffe und Lärmbelästigungen sowie durch eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gleichgelagert und waren Teil der Einzelfallprüfung.

## **5.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen**

Aus den eingelangten Stellungnahmen der Gemeinde, des Gemeinderats und des Bürgermeisters von Ulrichsberg, des Arbeitsinspektorates Ost und des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ergibt sich, dass in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde vertreten wird bzw. keine Relevanz besteht, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten scheint.

Auf die Stellungnahmen der Oö. Umwelthanwaltschaft und der Projektwerberin wird näher eingegangen.

### **5.5.1. Zur Stellungnahme der Gemeinde, des Gemeinderats und des Bürgermeisters von Ulrichsberg**

Mit Schreiben vom 28.02.2024 wurde im Rahmen des ersten gewährten Parteiengehörs eine Stellungnahme abgegeben. Darin ist festgehalten, dass das Schreiben der Behörde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde und seitens der Gemeinde, des Bürgermeisters und des Gemeinderats keine Stellungnahme abgegeben wird.

### **5.5.2. Zu den Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates Ost**

Das Arbeitsinspektorat Ost gab mit Schreiben vom 16.02.2024 und vom 11.07.2024 Stellungnahmen zum Vorhaben ab, in welchen mitgeteilt wurde, dass im gegenständlichen Verfahren keine

Arbeitnehmerschutzbelange betroffen seien (Stellungnahme vom 16.02.2024) bzw. auf diese Aussage verwiesen wurde (Stellungnahme vom 11.07.2024).

### **5.5.3. Zu den Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans**

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan äußerte sich mit Schreiben vom 29.02.2024 und vom 07.08.2024 zum geplanten Vorhaben.

In der Stellungnahme vom 29.02.2024 wurde festgehalten, dass sich das Vorhaben außerhalb der zur Sicherung der zukünftigen regionalen und über-regionalen Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Grundwasservorrangflächen und in keinem bestehenden oder geplanten Wasserschutz- und Grundwasserschongebiet befindet und somit keine schutzwürdigen Gebiete gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000 berührt werden. Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans sei zur Sicherstellung der wasserwirtschaftlichen Interessen (Schutz des Grundwassers) kein UVP-Verfahren erforderlich und könne die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit in einem ohnehin durchzuführenden Wasserrechtsverfahren erfolgen.

Mit Schreiben vom 07.08.2024 wurde diese Aussage vollinhaltlich aufrechterhalten.

### **5.5.4. Zu den Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde**

Seitens des Oö. Umweltschutzes – als Antragsteller im gegenständlichen Verfahren – langten insgesamt vier Stellungnahmen ein (29.02.2024, 30.07.2024, 23.09.2024, 24.10.2024).

In der Stellungnahme vom 29.02.2024 verwies der Oö. Umweltschutz auf die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, die zu prüfenden Schutzgüter und darauf, dass die Prüfung kumulierender Auswirkungen aus verkehrstechnischer Sicht alleine nicht ausreichend seien. Zudem wurden Überlegungen zu den Verkehrsströmen betreffend die Gäste des Hotels (Busse, Privat-PKW, Fahrten pro Tag bzw. Stunde) angestellt. Hinsichtlich Fläche und Boden wurde auf die Veränderung der Bodenfunktionen verwiesen. Zum Thema Landschaft verwies der Oö. Umweltschutz auf die Definition im Oö. NSchG 2001 und Literatur zum Begriff der Landschaft. Auf die darin dargelegten Kriterien sei bei der Frage von kumulierenden Auswirkungen abzustellen. Weiters wurde die Frage gestellt, ob der durch das gegenständliche Hotelprojekt wegfallende Parkplatz des Golfplatzes ersetzt bzw. neu realisiert werden soll. Wenn ja, würde das geplante Vorhaben in ein bestehendes, bewilligtes Projekt eingreifen, ohne dass dafür Abänderungsanträge gestellt worden sind.

Dazu ist von der Behörde festzuhalten, dass Gegenstand des Feststellungsverfahrens die Errichtung der Hotelanlage ist, welche auch den Entfall des bestehenden Parkplatzes für den Golfplatz bedingt. Ob, wo bzw. wann dieser Parkplatz neu errichtet wird, ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens und daher auch nicht Beurteilungsgegenstand.

Die zweite Stellungnahme des Oö. Umweltschutzes (30.07.2024) bezieht sich auf das erste von der Behörde eingeholten Gutachten für den Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz. Da dieses Gutachten nicht dieser Entscheidung zugrunde gelegt wurde, erübrigen sich Ausführungen der Behörde dazu.

In der Stellungnahme vom 23.09.2024 hielt die Oö. Umweltschutzbehörde fest, dass das überarbeitete Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 04.09.2024 zur Kenntnis genommen wurde.

Da es sich dabei erneut um jenes Gutachten handelt, welches für die Behörde nicht entscheidungsrelevant war, erübrigen sich Ausführungen dazu.

Die Stellungnahme vom 24.10.2024 hingegen befasst sich mit dem neuen Gutachten für den Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz. Die Oö. Umwelthanwaltschaft sieht darin ihre Meinung bestätigt, wonach von einer UVP-Pflicht des geplanten Vorhabens auszugehen ist, da erhebliche Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsraum, insbesondere den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich seien.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.3. verwiesen, wo im Detail auf die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen eingegangen wird.

#### **5.5.5. Zu den Stellungnahmen der Projektwerberin.**

Die Projektwerberin gab im Rahmen aller gewährten Möglichkeiten (Parteiengehör) Stellungnahmen ab (Stellungnahmen vom 23.02.2024, 24.07.2024, 24.09.2024, 22.11.2024), wobei der letzteren Stellungnahme auch ein Gutachten (für Naturschutz / Artenschutz und Landschaftsbild vom 07.11.2024) angeschlossen war.

In der ersten Stellungnahme verwies die Projektwerberin auf die (bis dato vorliegenden) Ermittlungsergebnisse und hielt fest, dass das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder B liege und auch keine Kumulierung zu prüfen sein, da keine kumulierenden Umstände oder Immissionen vorlägen. Die Schwellenwerte für Beherbergungsbetriebe würden nicht erreicht, weshalb sich auch aus diesem Gesichtspunkt keine UVP-Pflicht ergäbe.

Auch in der Stellungnahme vom 24.07.2024 wurde auf die Ermittlungsergebnisse verwiesen und erfolgten Anmerkungen zum (ersten von der Behörde eingeholten) Gutachten für den Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz.

Da dieses Gutachten nicht dieser Entscheidung zugrunde gelegt wurde, erübrigen sich Ausführungen der Behörde dazu.

Die Projektwerberin sah in der Stellungnahme keine UVP-Relevanz des geplanten Vorhabens und stellte erneut den Antrag, es möge festgestellt werden, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die dritte Stellungnahme der Projektwerberin (vom 24.09.2024) bezieht sich primär auf das zuerst eingeholte Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz. Dazu gilt oben angeführtes: da die Behörde diese Gutachten der Beweiswürdigung nicht zugrunde gelegt hat, erübrigen sich Ausführungen dazu.

Die Meinung, wonach keine UVP-Pflicht gegeben sei wurde erneut bekräftigt.

In der Stellungnahme vom 22.11.2024 ging die Projektwerberin auf das neue Gutachten zum Thema Natur- und Landschaftsschutz ein. Da dieses auch der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt wurde, wird nachstehend auf die einzelnen, vorgebrachten Punkte eingegangen.

Zunächst wurde festgehalten, dass – entgegen dem Gutachten des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz – die Bauphase nicht Gegenstand der Beurteilung sei. Zudem seien nur kumulierende Effekte zu prüfen, aber nicht Auswirkungen des Vorhabens allein.

Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen (Pkt. 5.3.) verwiesen.

Weiters hat die Projektwerberin darauf hingewiesen, dass das Gutachten Aussagen zum Landschaftsbild enthält, dieses aber nicht in den Fachbereich des Natur- und Landschaftsschutzes fällt und zudem diesbezüglich seitens der Behörde bereits ein Gutachten eingeholt wurde, in welchem keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund Kumulierung attestiert wurden. Das von der Projektwerberin beigebrachte Gutachten enthält dennoch ebenfalls Ausführungen zum Landschaftsbild. Demnach wird von keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, da die Hotelanlage in „unspektakulärer Bauweise“ errichtet wird und gut vom Landschaftsbild aufgenommen werden könne. Das Hotel werde als eigenständiges touristisches Projekt im Nahbereich des Clubhauses des Golfparks gesehen, eine Anpassung an die traditionellen Hofgebäude im Umkreis werde nicht angestrebt.

Auch zum Landschaftsbild wird auf die Ausführungen unter Pkt. 5.3. verwiesen.

Zu den Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001, denen das gegenständliche Vorhaben laut Gutachten widerspricht, wurde festgehalten, dass das Oö. NSchG 2001 als Landesgesetz nicht als Beurteilungsgrundlage für das UVP-G 2000 – als Bundesgesetz – herangezogen werden kann. Ob ein Vorhaben allfälligen Zielsetzungen eines Landesgesetzes widerspricht, sei nicht ausschlaggebend, sondern nur ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Behörde verweist auch diesbezüglich auf die Ausführungen unter Pkt. 5.3.

Zum Naturhaushalt weist die Projektwerberin darauf hin, dass der Sachverständige lediglich eine erhöhte Beeinträchtigung im Nahbereich des Hotels sieht, aber keinen – wie in § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 geforderte – erhebliche Eingriff, es könne sich nur möglicherweise eine, als erheblich zu qualifizierende, Beeinträchtigung entwickeln.

Das von der Projektwerberin eingeholte und gemeinsam mit dem Schreiben vom 22.11.2024 vorgelegte Gutachten kommt zum Ergebnis, dass sich die naturbelassene Umgebung nur aufgrund des Betriebs des Golfplatzes ergibt und nur durch den Betrieb des Golfplatzes die kleinstrukturierte und kleinräumige Umgebung erhalten ist bzw. bleibt. Die Besucherfrequenz des Böhmerwaldparks sei zudem begrenzt, dadurch sei durch das neu hinzukommende Hotel auch nicht eine unbeschränkte Kapazitätserhöhung im Hinblick auf Besucherzahlen möglich. Die Annahmen im Gutachten des Amtssachverständigen seien völlig aus der Luft gegriffen und unhaltbar. Aufgrund der infrastrukturellen Besucherlenkung (Anmeldepflicht für einige im Böhmerwaldpark existente Anlagen, Angebote abseits des Böhmerwaldparks in der Region und somit anderer Aktionsradius) sei eine Kumulierung der Auswirkungen des geplanten Hotels mit jenen des Böhmerwaldparks weitestgehend ausgeschlossen.

Auch sei der Untersuchungsraum im Gutachten des Amtssachverständigen mit dem direkten Umfeld des Hotelprojektes zu klein gewählt worden, man müsse den gesamten Böhmerwald Golfpark betrachten, wodurch die Beeinträchtigungen überschaubar und jedenfalls unerheblich wären.

Im Gutachten der Projektwerberin wird weiters die Frage aufgeworfen, ob die kumulierende Wirkung des Hotelprojektes mit dem Golfplatz als Beweisfrage überhaupt berechtigt sei, da Golfplätze häufig durch starke Eingriffe in die Landschaft gekennzeichnet sind, was jedoch im gegenständlichen Fall gerade nicht gegeben sei.

Dazu ist festzuhalten, dass für die Frage, ob eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist bzw. kumulierende Wirkungen zu prüfen sind, nicht auf die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens abzustellen ist, sondern auf den Vorhabentyp bzw. die möglichen Auswirkungen des Vorhabens. Auf

die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens bzw. Bestandes und damit verbunden die vorhandenen bzw. möglichen Auswirkungen wird dann in der Einzelfallprüfung selbst Bedacht genommen.

## 5.6. Ergebnis

Die durchgeführte Einzelfallprüfung hat ergeben, dass hinsichtlich des Fachbereichs Natur- und Landschaftsschutz eine als „erheblich“ einzustufende Belastung möglich ist, aber nicht konkret festgestellt werden kann.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die gutachterlich festgestellte Möglichkeit einer erheblichen Belastung reicht nicht aus, das Kriterium der vom UVP-G 2000 geforderten Wahrscheinlichkeit zu erfüllen.

Für das geplante Vorhaben ist demnach keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des

Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.